

Löwen

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

Inhalt: Gesetz behufs Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, S. 67. — Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend, S. 68.

(Nr. 9381.) Gesetz behufs Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree. Vom 14. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *u.*
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der Ausführung des Projektes zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel vorzugehen, wenn zu den Kosten des Grunderwerbs *u.* aus Interessentenkreisen ein Beitrag von 1 617 100 Mark in rechtsgültiger Form übernommen und sicher gestellt ist. Der §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (Gesetz-Samml. 1888, S. 238 ff.) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 14. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Fhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Fhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9382.) Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

- 1) die Gemeinde Kennersdorf und das Restgut Kennersdorf im Kreise Neisse unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Neisse dem Amtsgerichte zu Friedland in Oberschlesien;
- 2) die Gemeinde Tschirne im Kreise Bunzlau unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Bunzlau dem Amtsgerichte zu Naumburg a. O.;
- 3) die Gemeindebezirke Proschwitz, Wörblitz und Grednitz im Kreise Wittenberg unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Schmiedeberg in Sachsen dem Amtsgerichte zu Dommitsch;
- 4) der Amtsbezirk Hohenziak, bestehend aus dem Rittergute Hohenziak mit Ziegelei und Kolonie Verderben, der Gemeinde Hohenziak und dem Rittergute Tüttgenziak, unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Burg dem Amtsgerichte zu Loburg.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 21. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.